

Satzung des Vereins

„Gesundes Wohnhaus e.V.“ Chemnitz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundes Wohnhaus“:
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer zukunftsfähigen, menschenfreundlichen, gesunden, naturverbundenen und umweltverträglichen Siedlungs-, Bau- und Wohnkultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. Verbraucherberatung zur Erkennung und Vermeidung von Wohnkrankheiten und Gebäudeschäden.
 2. Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu Ursache und Wirkung von Wohnkrankheiten sowie Erfassung und Bewertung von Krankheitsbildern und Gebäudeschäden.
 3. Vermittlung von Kenntnissen zum humanökologischen Bauen und der Verwendung von regionalen umweltfreundlichen Lehm- und Naturmaterialien im Wohnungsneubau, Sanierung und in der Denkmalpflege.
 4. Theoretische und praktische Förderung der Ausbildung von Jugendlichen zum Bau und der Einrichtung von zukunftsfähigen, gesunden und umweltverträglichen Wohngebäuden mit menschenwürdiger Siedlungsstruktur.
 5. Vergabe und Mitarbeit an Forschungsaufgaben, die dem Vereinsziel dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder, auch ausscheidende, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die diesem Vereinszweck ähnlich sind, zu verwenden hat.

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine Geschäftsstelle eröffnet werden. Über den Ort und die Besetzung entscheidet der Vorstand. Für die bestellten Arbeitskräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende oder durch Tod.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung schuldig bleibt, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für die Zwischenzeit ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung,
 - bei Vereinswahlen zu kandidieren und gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an deren Verwirklichung mitzuwirken,
- die beschlossenen Beiträge und sonstigen Erhebungen fristgemäß zu entrichten,
- die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten und zu verwirklichen.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. dem Vereinszweck im Allgemeinen können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Kassenrevisoren.

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Verein wird durch eine einfache Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist an die zuletzt bekannte Adresse. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie bestellt den Vorstand und entscheidet über den Haushaltsplan des Vereins, dessen Aufgaben, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder ist sie binnen 2 Monaten einzuberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt Aufgaben und die Einbindung weiterer Gremien in die vereinsinterne Entscheidungsfindung. In diesen Gremien können auch Nichtmitglieder tätig werden.
- (4) Der Jahresabschluss und die laufenden Geschäfte sind von 2 Kassenrevisoren zu überprüfen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3 Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur aktive Mitglieder abstimmen können.
- (8) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sind Teile dieser Satzung rechtlich unwirksam, werden die anderen Teile dadurch nicht berührt und behalten die volle Gültigkeit. Der unwirksame Teil gilt vielmehr als durch einen solchen ersetzt, der diesem in gesetzlich zulässiger Weise sinngemäß am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttretung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister Chemnitz eingetragen ist.

Chemnitz, den 28.11.2002

